

Geschäftszeichen: AG 2-AZB 2000-2018/0001 (Bitte stets angeben)

Konsultation 03/2019

Entwurf: Rundschreiben X/2019 (A) – Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung

An alle

- Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 SAG
- Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 3 SAG

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) fallen.

Inhalt

1. VORBEMERKUNG.....	3
2. ANWENDUNGSBEREICH DES RUNDSCHREIBENS.....	3
3. ÜBERMITTLUNG DER MELDEBÖGEN	3
ANHANG I – GLOSSAR.....	6

1. Vorbemerkung

1.1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist als nationale Abwicklungsbehörde nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a SRM-VO zuständig für die Erstellung von Abwicklungsplänen und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit derjenigen Unternehmen oder Gruppen, für die nicht der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 SRM-VO zuständig ist. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Bundesanstalt auf Unternehmensdaten angewiesen.

1.2. Das Rundschreiben beschreibt die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt im Umgang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 (Durchführungs-VO). Die Durchführungs-VO legt technische Durchführungsstandards fest in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und (mindestens aufzufüllende) Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

1.3. Die Bundesanstalt behält sich Änderungen dieses Rundschreibens vor.

2. Anwendungsbereich des Rundschreibens

2.1. Dieses Rundschreiben richtet sich ausschließlich an diejenigen Unternehmen oder Gruppen, für die die Bundesanstalt als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO zuständig ist.

2.2. Unternehmen oder Gruppen, für die der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 SRM-VO zuständig ist, werden vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens nicht erfasst. Die Bereitstellung von Informationen richtet sich allein nach den hierzu vom SRB verlautbarten Vorgaben.

3. Übermittlung der Meldebögen

3.1. Die Durchführungs-VO legt fest, welche Informationen zu welchen Zeitpunkten und in welcher Form von Instituten und – im Fall von Gruppen – von Unionsmutterunternehmen bereitzustellen sind. Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungs-VO sieht vor, dass die in den Meldebögen in Anhang I der Durchführungs-VO geforderten Angaben zu übermitteln sind. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt auch weitere Informationen anfordern, die nicht in den Meldebögen enthalten sind (Artikel 7 Durchführungs-VO).

3.2. Wendet die Bundesanstalt bei der Erstellung eines Abwicklungsplans vereinfachte Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO

bzw. gemäß § 41 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) an, werden gegebenenfalls nicht alle oder keine der in den Meldebögen vorgesehenen Angaben benötigt.

3.3. Außerdem prüft die Bundesanstalt nach Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungs-VO, ob einige oder alle der zu übermittelnden Angaben bereits vorliegen.

3.4. Die Bundesanstalt unterrichtet die betreffenden Institute und Unionsmutterunternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungs-VO über den Umfang der bereitzustellenden Informationen wie folgt:

3.4.1. Institute und Unionsmutterunternehmen, für die keine vereinfachten Anforderungen gelten

Institute und Unionsmutterunternehmen, für die die Bundesanstalt bei der Erstellung der Abwicklungspläne keine vereinfachten Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. gemäß § 41 Absatz 1 SAG anwendet, haben die Meldungen grundsätzlich mit dem Inhalt, in der Form und zu dem Termin abzugeben, wie es in der Durchführungs-VO festgelegt ist. Darüber hinaus behält sich die Bundesanstalt vor, weitere Informationen anzufordern, die nicht in den Meldebögen enthalten sind (Artikel 7 Durchführungs-VO). Die Bundesanstalt wird alle Institute und Unionsmutterunternehmen, für die keine vereinfachten Anforderungen gelten, unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Angaben darüber unterrichten, welche Angaben sie konkret zu übermitteln haben.

3.4.2 Institute und Unionsmutterunternehmen, für die vereinfachte Anforderungen gelten

Für Institute und Unionsmutterunternehmen, für die die Bundesanstalt bei der Erstellung der Abwicklungspläne vereinfachte Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 SRM-VO bzw. gemäß § 41 Absatz 1 SAG anwendet, wird die Bundesanstalt individuell prüfen, ob und welche Informationen aus den Meldebögen nach Anhang I der Durchführungs-VO zu liefern sind und inwieweit eine Lieferung von Informationen nach Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungs-VO entbehrlich ist. Sollte die Bundesanstalt von Instituten und Unionsmutterunternehmen, für die vereinfachte Anforderungen gelten, Informationen benötigen, wird sie diese unterrichten, welche Meldebögen zu übermitteln sind. Darüber hinaus behält sich die Bundesanstalt unter Beachtung des Artikels 8 der Durchführungs-VO vor, weitere Informationen anzufordern, die nicht in den Meldebögen enthalten sind (Artikel 7 Durchführungs-VO).

3.5. Die Bundesanstalt wird allen Instituten und Unionsmutterunternehmen, die nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.4 Informationen zu übermitteln haben, jedes Jahr vor Ablauf des 31.12. unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Angaben mitteilen, welche Informationen sie im Folgejahr zum Einreichungstermin gemäß Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. der

Übergangsregelung in Artikel 9 der Durchführungs-VO konkret zu übermitteln haben. Abweichend hiervon wird die Bundesanstalt die jeweiligen Unternehmen über die Bereitstellung der das Kalender- bzw. Geschäftsjahr 2018 betreffenden Daten bis spätestens zum 31.03.2019 – sofern noch nicht erfolgt – informieren. Solange ein Institut oder Unionsmutterunternehmen keine Unterrichtung im Sinne der Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten hat, darf es davon ausgehen, dass alle Angaben entbehrlich sind und somit keine Meldebögen und keine weiteren Informationen zu übermitteln sind.

Anhang I – Glossar

Bundesanstalt	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft	Gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD): eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Institut	Institut im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 23 BRRD: ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma.
Kreditinstitut	Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 2013/36/EU.
Nationale Abwicklungsbehörde	Nationale Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 der SRM-VO: eine gemäß Artikel 4 der BRRD von einem teilnehmenden Mitgliedstaat benannte Behörde.
Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft	Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 13 BRRD: eine EU-Mutterfinanzholding-gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Unionsmutterinstitut	Unionsmutterinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 50 BRRD: ein EU-Mutterinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Unionsmutterunternehmen	Unionsmutterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 85 BRRD: ein Unionsmutterinstitut, eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft.
Wertpapierfirma	Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 BRRD: Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt.

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 21 BRRD: eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Europäischen Zentralbank bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates übertragenen Aufgaben.